

Garantien für Photovoltaik-Anlagen

Große Worte, wenig Taten



Foto: jomare/Fotolia.com

Im Kampf um Kunden überbieten sich die Hersteller von Solarmodulen mit immer längeren Produkt- und Leistungsgarantien. Doch auf der sicheren Seite sind Anlagenbetreiber damit nicht. Denn das Kleingedruckte schützt Unternehmen davor, bei Problemen und Mängeln wirklich Abhilfe schaffen zu müssen. Verbraucherschützer drohen daher mit Klagen.

Eine Horrorvorstellung für jeden Photovoltaik-investor: Da gibt man viele Tausend Euro für eine Solaranlage aus und freut sich auf mindestens 20 Jahre sichere Stromernte, doch nach einiger Zeit sinkt die Leistung des Heimkraftwerks merklich. Was tun? Die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jah-

ren, in denen Verbraucher eine Nachbesserung, eine Preisminderung oder den Rücktritt vom Kaufvertrag fordern können, ist oft schon verstrichen. Muss man die Überprüfung oder gar eine teure Reparatur jetzt aus eigener Tasche bezahlen?

Zum Glück sind Photovoltaikbetreiber besser abgesehen als Kunden vieler

anderer Produkte. Hersteller von Solarmodulen geben freiwillige Garantien, die viele Jahre bei Mängeln greifen sollen. Einerseits wollen sie so das Vertrauen potenzieller Solarkäufer gewinnen, andererseits treibt sie der harte Wettbewerb im Solarmarkt zu weitreichenden Zugeständnissen. In Deutschland trifft ein ra-

pide wachsendes Modulangebot auf eine schrumpfende Zahl von Kunden. Mit generösen Garantien wollen sich Modulhersteller von der Konkurrenz abheben und ihren Absatz ankurbeln.

Die meisten Unternehmen kombinieren in ihren Rundumsorglos-Paketen zwei Garantien, die sie in den vergangenen Jahren stetig erweitert

haben. Mit der Produktgarantie bürgen Hersteller für Material und Verarbeitung. Diese Garantie gilt mittlerweile bis zu zehn Jahre und dient im Prinzip als verlängerte Gewährleistung. Die Leistungsgarantie, die Kunden eine gleichbleibend hohe Leistung der Module von 80 oder 90 Prozent der im Datenblatt ausgewiesenen Nennleistung zusichert, wird inzwischen sogar bis zu 25 Jahre gewährt.

Und die Unternehmen säteln weiter drauf: Die Stuttgarter Sungreen Energy zum Beispiel hat die Produktgarantie ihrer Module im September auf 15 Jahre erhöht – kein anderer Hersteller verbürgt sich so lange für die Haltbarkeit seiner Paneele. Das fränkische Systemhaus IBC Solar wiederum garantiert seit Oktober, dass die tatsächliche Leistung seiner Module im ersten Betriebsjahr 100 Prozent der Nennleistung beträgt. Auch das ist bisher einmalig: Selbst Premiumanbieter wie Q-Cells oder Solarworld garantieren für ihre Module anfänglich „nur“ 97 Prozent der Nennleistung.



Foto: Dmitry Eriler/fotolia.com

Vorsicht Falle: Vor dem Modulkauf sollten Kunden die Garantiebedingungen mit dem Anbieter genau durchgehen.

Bei so viel Schutz müssen sich Anlagenbetreiber über ihre Erträge keine Sorgen machen. Also investieren, solange Photovoltaikkraftwerke günstig sind, und unbeschwert Sonne ernten. Doch ganz so einfach ist die Sache nicht. „Die Garantien geben nur ein Gefühl von Sicherheit, tatsächlich ist das aber nicht der Fall“, berichtet die Rechtsanwältin Christina Bönning aus Kerpen bei Köln, die schon vielen Anlagenbesitzern bei der Durchsetzung von Garantieansprüchen geholfen hat. Das Problem: Das Kleingedruck-

te zu den großzügigen Zertifikaten erweist sich oft als Hintertürchen, durch das Hersteller bei Modulfehlern gern entwischen.

Kosten auf Kunden abgewälzt

Einer der größten Knackpunkte ist nach Bönning's Erfahrung, dass es fast immer im Ermessen der Hersteller liegt, wie sie einen Schaden ersetzen. „Oft wird nur der Restwert eines kaputten Moduls erstattet“, sagt die Expertin. Das habe mit der Leistungsgarantie allerdings

nichts zu tun, denn die Leistung der Anlage bleibe reduziert, sodass der Betreiber weiterhin weniger Strom erzeuge und somit auch weniger Einspeisevergütung erhalte. „Diese Einbuße kann größer sein als der bloße Restwert“, warnt Bönning. Am verbraucherfreundlichsten wäre es aus ihrer Sicht, wenn sich Kunden und Hersteller einvernehmlich auf eine angemessene Entschädigungslösung einigen würden. „Das wird aber nicht als Möglichkeit vorgesehen.“

Verbraucherschützer haben die Hersteller daher genau ins Visier genommen. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen prüft derzeit die Garantiebedingungen von Unternehmen, die auf dem deutschen Markt agieren. 30 Verträge hat sie bereits gecheckt – mit besorgniserregendem Ergebnis: „Sie alle enthalten unzulässige Regelungen“, sagt ihr Jurist Holger Schneidewind. „Wir haben insgesamt 17 Klauseln gefunden, die im Widerspruch zum Verbraucherrecht stehen.“ Fünf der größten Akteure, ▶

Anzeige


www.rosa-photovoltaik.de

- ◊ Photovoltaikversicherungen
- ◊ PV-Montageversicherungen
- ◊ PV-Haftpflichtversicherungen

Sonderkonzepte und Rahmenvereinbarungen

ÖKO-TEST
RICHTIG GUT LEBEN

Photovoltaikversicherung
Spezialkonzept Condor 04.11
Gesamturteil:
1. RANG
Ausgabe Jahrbuch 2012

ÖKO-TEST
RICHTIG GUT LEBEN

Photovoltaikversicherung
Spezialkonzept VHV 05.2010
Gesamturteil:
1. RANG
Ausgabe Jahrbuch 2012

Kompakt

Bei diesen Formulierungen sollten Sie aufpassen

- Einige Hersteller bezeichnen ihre freiwillige Garantie als „Gewährleistung“. Hinter diesem Begriff steht jedoch nichts anderes als geltendes Recht.
- In vielen Garantien steht, Kunden müssten die Kosten für Demontage, Transport und unter Umständen auch Prüfung der Module selbst tragen – auch wenn ein berechtigter Garantiefall vorliegt. Hier sehen Juristen den Zweck des Garantievertrages, nämlich den Ersatz bei Produktfehlern und Leistungsverlusten, gefährdet. Das widerspreche dem BGB und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.



Foto: Wilim Ihlenfeld/Fotolia.com

- Oft heißt es, der Modulhersteller entscheide nach alleinigem Ermessen, wie ein Schaden kompensiert wird oder ob ein Garantiefall berechtigt ist. Klauseln, die dem Hersteller das letzte Wort lassen, öffnen der Willkür Tür und Tor, meinen die Juristen. Der Anlagenbetreiber sei durch ein solches Vetorecht oder exklusives Ermessen dem Garantiegeber ausgeliefert – ein Verstoß gegen das BGB.
- Laut mancher Garantien muss ein Schaden in einer kurzen Frist beim Modulhersteller gemeldet werden. Ab wann diese Frist beginnt, bleibt offen. Juristen sehen ein Verstoß gegen das Transparenzgebot.
- Manche Modulhersteller verstecken bedeutsame Regelungen zu Garantien und Fristen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), sodass der Betreiber seine Ansprüche mühevoll zusammensuchen muss – ebenfalls ein Transparenzverstoß.

Bosch Solar und Solarworld aus Deutschland, Trina und Yingli aus China sowie Mitsubishi aus Japan, hat der Verband aufgefordert, in den Geschäftsbedingungen neuer Verträge auf die unzulässigen Klauseln zu verzichten und sich bei alten Kontrakten nicht auf die geahndeten Bestimmungen zu berufen.

Besonders ärgerlich finden die Verbraucherschützer, dass selbst bei nachgewiesenen Schadensfällen Kosten auf Kunden abgewälzt werden. So müssten gemäß der meisten Garantiebedingungen Betreiber für die Demontage, den Transport, die Prüfung der Module im Labor sowie den Wiederaufbau zahlen, obwohl hierfür eigentlich die Hersteller verantwortlich seien. „Das sind vertragliche Nebenpflichten“, erklärt Schneidewind. Der Kostenkniff spart den Unternehmen viel Mühen und Geld: Da das Abbauen, Durchmessen und die Wiedereinbindung alter Solarzellen oft teurer sei als die Anschaffung neuer Panee-

le, verzichteten viele Betreiber lieber auf eine Garantieleistung.

Die Masse rührt sich nicht

Auch die Regelungen zur eigentlichen Garantieleistung geben Anlass zur Kritik. Hersteller legen in der Regel nicht nur fest, wie ein Schaden ersetzt wird, sondern behalten sich oft auch die Entscheidung vor, ob überhaupt ein Schaden vorliegt. „So können sie willkürlich walten“, kritisiert Schneidewind. Zwar müsse ein Betreiber einen Garantiefall im Zweifel beweisen, doch könnten Unternehmen für sich daraus kein Vetorecht ableiten. „Ist der Beweis erbracht, müssen sie die Rechtmäßigkeit des Anspruchs anerkennen.“ Ausnahme: Es liegt ein Ausschlussgrund vor, so wenn Leistungseinbußen auf einen Montagefehler des Installateurs zurückgehen. Lehnt es der Hersteller ab, den Anspruch anzuerkennen, bleibt dem Anlagenbesitzer nur die Klage.

Stress mit Kunden und schlechte Schlagzeilen wollen die Unternehmen jedoch gerade in der augenblicklichen Marktlage unbedingt vermeiden. Vier der fünf von der Verbraucherzentrale NRW abgemahnten Hersteller, Bosch Solar, Solarworld, Trina und Yingli, haben darum bereits umfassende Unterlassungserklärungen abgegeben und verpflichten sich damit, die monierten Klauseln nicht weiter zu verwenden und sich auch in bisherigen Garantiebedingungen nicht mehr darauf zu berufen. Wichtiger Teilerfolg der Verbraucherschützer: Die vier „Big Player“ übernehmen die Kosten für den Transport der Module. „Wir haben den Passus bezüglich des Kostenausschlusses ersatzlos gestrichen“, sagt Bosch-Solar-Sprecherin Heide Traemann. Zudem bietet das Unternehmen an, im Garantiefall neben dem Austausch oder der Reparatur defekter Module alternativ auch den entgangenen Ertrag zu entschädigen – von ▶

Fehlersuche: Bei Ertragsausfällen hat man meist defekte Module im Verdacht, manchmal klemmt es jedoch im Wechselrichter.



Foto: Ingo Bartussek/Fotolia.com



Wer zahlt die Montage? Streikt das Kraftwerk, brummen Modulanbieter gern den Kunden die Kosten für den Wiederaufbau der Module auf.

der angeprangerten Restwerterstattung liest sich in dem neuen Vertrag erfreulicherweise nichts mehr. Auch Solarworld zahlt neuerdings für den Transport und gewährt eine Pauschale für die Demontage alter und die Installation neuer Paneele.

Dennoch sehen die Verbraucherschützer Anlagenbesitzer nicht auf der sicheren Seite. „Es bleibt offen, wer für die Modulprüfung aufkommt“, sagt Verbraucherschützer Schneidewindt. Zur Klarstellung hat sein Verband jetzt Klage gegen die Garantiebedingungen eines der großen Solaranbieter eingereicht. „Wir wollen wissen, in welchem Umfang Hersteller Kosten übernehmen müssen.“ Auch monieren die Verbraucherschützer die fehlende Bereitschaft der anderen 25 überprüften Hersteller, ihre Garantiebedingungen zu überarbeiten. „Es fehlt bisher jede Regung. Freiwillig passiert in der Solarbranche offensichtlich nichts“, moniert Schneide-

windt. Dabei wird Sicherheit für Kunden zu einem immer wichtigeren Thema. Vieles spricht dafür, dass die Zahl der Garantiefälle in nächster Zeit stark steigen wird. Zum einen erhöht sich bei starkem Photovoltaikzubau schlicht die Wahrscheinlichkeit von Modulschäden, zum anderen zwingt der hohe Preisdruck die Hersteller, wesentlich kosteneffizienter zu produzieren. Das könnte dazu führen, dass sie billigere Materialien verwenden oder weniger Geld fürs Qualitätsmanagement ausgeben, was leicht zulasten der Haltbarkeit gehen kann.

Was passiert bei Pleiten?

Die Unternehmen sind ihren Kunden noch eine weitere Erklärung schuldig. Im harten Konkurrenzkampf wächst das Risiko von Pleiten. Gerade die deutschen Hersteller sind davon bedroht, denn sie verlieren immer mehr Kunden an chinesische Produzenten, die günstiger ferti-

gen und ihre Module daher zu niedrigeren Preisen verkaufen können. Wer übernimmt die Modulgarantie, wenn das Unternehmen nicht mehr existiert?

Um Investoren zu beruhigen, denken deutsche Hersteller inzwischen über Versicherungen nach, die selbst im Fall einer Insolvenz die Garantieansprüche aufrechterhalten. Der Hamburger Anbieter Conergy verkauft eine solche Versicherung bereits. Sie sichert 90 Prozent der Erträge ab. Sollte die Anlage also zu wenig Strom liefern und dem Kunden somit Ausfälle entstehen, zahlt sie die Differenz. Diese Versicherung schützt Betreiber fünf Jahre lang vor Ausfällen, bei Großanlagen für zehn Jahre. Nachteil solcher Lösungen ist allerdings, dass sie den Preis der Module erhöhen. Die Frage ist, ob Kunden bereit sind, diese Mehrkosten zu tragen. Theoretisch könnten sie stattdessen bei einem starken, finanziell stabil aufgestellten Anbieter kaufen,

der ohne kostentreibende Absicherung auskommt.

Jurist Schneidewindt empfiehlt Firmen einen anderen, viel einfacheren Ansatz als die Versicherung. Er hielte es für die beste und ehrlichste Lösung, bei den Garantien einfach abzuspecken. „Keiner weiß, was in einem Vierteljahrhundert ist.“ Eine Leistungsgarantie mit zehn Jahren Laufzeit und kundenfreundlichen Regelungen mache daher am ehesten Sinn.

Solange bei den Garantien keine absolute Klarheit herrscht, raten Verbraucherschützer Anlagenbesitzern, mehr Eigenverantwortung zu übernehmen. „Man sollte seine Anlage kurz vor Ende der Gewährleistung von einem Sachverständigen überprüfen lassen“, rät Susanne Jung vom Solarnergie-Förderverein. Stelle der bereits Mängel fest, könne man sicher sein, dass sie anstandslos behoben werden. Danach werde das bedeutend schwieriger.

Sascha Rentzing